



1. Geltungsbereich; Sonstige Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden als Konto- und/oder Depotinhaber (nachfolgend auch „Anleger“) und der Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft („Bank“) für Fürst Fugger Privatbank Privatkonten und Depots. Daneben gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank, die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ sowie gegebenenfalls weitere für einzelne Aufträge (z.B. Vermögensverwaltung) vereinbarte Sonderbedingungen. Die Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung können in den Geschäftsräumen der Bank oder auch auf unserer Internetseite www.fuggerbank.de/service-formulare/ eingesehen werden. Der Kunde kann jederzeit die Übersendung der Bedingungen an sich verlangen.

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder sich als nicht durchführbar erweisen, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

2. Regelungen bei mehreren Konten-/Depotinhabern

2.1 Sind mehrere Personen Konto-/Depotinhaber, so darf jeder Inhaber über das Konto/Depot ohne Mitwirkung der anderen Inhaber verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, soweit im Folgenden nicht etwas anderes vereinbart ist.

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu informieren. Sodann können alle Konto-/ Depotinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

2.2 Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht insgesamt. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu informieren.

2.3 Die Zusendung von Konto- und Depotauszügen, Rechnungsabschlüssen und sonstigen Mitteilungen erfolgt an alle Kunden per Anschrift des im Antrag erstgenannten Kunden, sofern nicht anders vereinbart. Konto-/Depotkündigungen und die Ankündigungen solcher Maßnahmen werden jedoch allen Inhabern übermittelt. Jeder Konto-/Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig Konto-/Depotauszüge und sonstige Mitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

2.4 Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

2.5 Nach dem Tode eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto-/Depotinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftskonten/-depots auflösen oder auf ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Gemeinschaftskonten/-depots seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftskonten/-depots verfügen.

2.6 Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Inhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere Kontonummer, IBAN und BIC, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens der Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

Die Bank behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

4. Zuführungen zum Depot

4.1 Kaufauftrag

Der Kunde beauftragt die Bank, ausgewählte Fonds zum Ausgabepreis bzw. unter Einbeziehung des Ausgabeaufschlages, der der Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft zum Ausführungstag aktuell vorliegt, zu erwerben.

Die Bank wird die Disposition nur dann vornehmen, wenn am Bankarbeitstag vor dem angegebenen ersten Kauftermin der Depotvertrag sowie ein entsprechender Kaufauftrag der Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zur Bearbeitung vorliegt.

Kauftermine müssen Bankarbeitstage am Sitz der Bank sein. Andernfalls verschiebt ein Kauftermin sich auf den nächsten Bankarbeitstag. Für alle weiteren Einzahlungen gilt das Vorstehende entsprechend.

Änderungen eines Kaufauftrages bedürfen der Schriftform.

4.2 Einzahlung

Einzahlungen des Anlegers in Euro zugunsten eines Depots müssen unter Angabe der gewünschten Anlagestrategie (z.B. FFPB MultiTrend Plus) bzw. des Fondsnamens, der Wertpapierkennnummer bzw. ISIN, der Depotnummer und des Namens des Depotinhabers auf das dem Anleger hierfür angegebene Konto „Fürst Fugger Privatbank, Sammelkonto“ erfolgen. Einzahlungen auf verschiedene Depots sind unter Angabe der vorgenannten Informationen einzeln vorzunehmen.

Bei Folgezahlungen müssen die Depotnummer, die Anlagestrategie bzw. der Fondsname oder die ISIN und der Name des Depotinhabers angegeben werden.

Einzahlungen sind nur so lange gestattet, als die Bank für die betreffende Anlagestrategie noch Einzahlungen entgegennimmt. Soweit die Einzahlung des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird ihm ein entsprechender Bruchteil in 3 Dezimalstellen nach dem Komma gutgeschrieben.

4.3 Zuzahlungen

Zuzahlungen sind nur ab 500 EUR möglich.

4.4 Sparpläne

Periodische Zahlungen im Rahmen von Sparplänen werden wie folgt angelegt:

Monatliche Zahlungsvorgänge zum angegebenen Stichtag, erstmals in dem angegebenen Monat;

vierteljährliche Zahlungsvorgänge erstmals zum 1. des angegebenen Monats, danach jeweils in Vierteljahresabständen ebenfalls zum Monatsersten;

jährliche Zahlungsvorgänge erstmals zum 1. des angegebenen Monats, danach jeweils in Jahresabständen ebenfalls zum Monatsersten.

Fällt ein Termin für einen periodischen Zahlungsvorgang nicht auf einen Bankarbeitstag am Sitz der Bank, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Eine nachträgliche Ansparregelung im Rahmen eines bereits bestehenden Depots ist unter Beachtung der im Antrag genannten Mindestbeträge möglich.

4.5 Einzugsaufträge

Vor der Ausführung von Einzugsaufträgen auf Basis eines gültigen SEPA-Mandats ist der Kunde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Deckung auf dem Konto, für das er der Bank das SEPA-Mandat erteilt hat, vorhanden ist. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, sind vom Anleger zu tragen.

Sollten Lastschrifteinzahlungsbeträge, deren Einzug die Bank im Rahmen des erteilten SEPA-Mandats vorgenommen hat, von dem bezogenen Kreditinstitut unbezahlt zurückgegeben werden oder sollte ein nachträglicher Widerspruch zur Rückbuchung eingezogener Beträge führen, steht der Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses Recht kann sie ohne weitere vorherige Ankündigung ausüben. Auf das Pfandrecht der Bank an den erworbenen Fondsanteilen nach Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen. Der Bank bleibt es darüber hinaus wahlweise vorbehalten, Schadenersatz geltend zu machen oder eine Rückabwicklung der mit dem zurückgegebenen Betrag bereits erfolgten Anlage vorzunehmen.

4.6 Auflösung eines Fonds

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot des Anlegers verwahrt werden, aufgelöst, so informiert die Bank den Anleger, sobald sie von der Auflösung Kenntnis erlangt. In diesem Fall ist die Bank nach Billigung durch den Anleger berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstichtag des Fonds in Anteile an einem geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds umzutauschen, sofern nicht binnen zwei Wochen ab Information des Anlegers eine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

4.7 Einlieferung

Einlieferungen von Fondsanteilen durch den Anleger müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers und der Depotnummer auf das betreffende Depot erfolgen.

4.8 Girosammelverwahrung / Wertpapierrechnung

Die erworbenen bzw. eingelieferten Anteile werden in Girosammelverwahrung genommen oder im Falle der Auslandsverwahrung eine Gutschrift in Wertpapierrechnung erteilt.

4.9 Ausschüttung

Ausschüttungen und andere fondsbezogene Gutschriften werden bis auf Widerruf nach Einbehalt von evtl. anfallenden Steuern automatisch in Anteilen des ausschüttenden Fonds wieder angelegt.

Die Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag. Für Ausschüttungen und andere fondsbezogene Gutschriften am Ende der Laufzeit eines Laufzeitfonds siehe Ziffer 4.6.

Eine separate Abrechnung hierüber braucht die Bank lediglich zu erteilen, wenn der Gegenwert der Ausschüttung einen Betrag von 10 EUR übersteigt.

5. Entnahmen aus dem Depot

5.1 Auszahlung

Verkaufsaufträge zu Lasten eines Depots müssen unter Angabe des Einzelfonds bzw. der Anlagestrategie, des Namens des Depotinhabers und der Depotnummer erfolgen. Die Bank wird eine Disposition nur dann vornehmen, wenn am Bankarbeitstag vor dem angegebenen ersten Verkaufstermin ein entsprechender Auftrag der Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zur Bearbeitung vorliegt.

Verkaufstermine müssen Bankarbeitstage am Sitz der Bank sein. Andernfalls verschiebt ein Verkaufstermin sich auf den nächsten Bankarbeitstag.

Die Auftragserteilung bei allen Verfügungen bzw. die Änderung eines Verkaufsauftrages bedürfen der Schriftform.

Die Bank rechnet Anteile zum Rücknahmepreis ab. Der Gegenwert wird nach Abzug fälliger Entgelte, Gebühren und ggf. Steuern unmittelbar auf die vom Anleger benannte Bankverbindung usancegemäß überwiesen.

5.2 Entnahmeplan

Wenn der Anleger mit der Bank einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die Bank die erforderliche Stückzahl von Anteilen (gegebenenfalls entsprechende Bruchteile in 3 Dezimalstellen nach dem Komma) zu den vereinbarten Terminen und überweist den Verkaufserlös auf die vom Anleger benannte Bankverbindung. Eine nachträgliche Entnahmeregelung im Rahmen eines bereits bestehenden Depots ist möglich.

Die Auftragserteilung bei allen Verfügungen bedarf immer der Schriftform.

5.3 Ende der Laufzeit von Laufzeitfonds

Am Ende der Laufzeit eines Laufzeitfonds wird die Bank auf Weisung des Anlegers den ihm zustehenden Geldbetrag auf die von ihm benannte Bankverbindung überweisen. Sollte der Anleger keine derartige Weisung erteilt haben, oder sollte eine Überweisung aus von der Bank nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, so wird sie diesen Betrag zu Gunsten des Anlegers in einem der Anlagepolitik des abgelaufenen Fonds entsprechenden Laufzeitfonds, einem Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Fonds anlegen.

5.4 Prüfungsrecht der Bank

Der Bank müssen grundsätzlich vom Anleger eigenhändig unterschriebene Aufträge im Original vorliegen. Die Bank ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Auftraggebers auf seine Kosten festzustellen. Sofern Aufträge per Fax oder telefonisch an die Bank weitergeleitet werden, behält sich die Bank vor, vom Anleger vor Ausführung eine Bestätigung des Auftrags in Schriftform zu verlangen.

6. Transaktionen und ihre Abrechnung

6.1 Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen erfolgen ausschließlich direkt über Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften zu den in den jeweiligen Verkaufsinformationen genannten Preisen. Bei einigen Fonds ist grundsätzlich auch eine Ausführung zu den jeweils dort gestellten Geld- bzw. Briefkursen zuzüglich Skontogebühren über eine Börse möglich. Diese Gebühren können im Einzelfall über oder unter den Ausgabeaufschlägen der Kapitalverwaltungs- oder Investmentgesellschaften für die Fondsanteile liegen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere vergleichbare Handelsplätze findet durch die Bank nicht statt. Sollte der Bank kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Bank nicht ausgeführt werden.

6.2 Aufträge zum Kauf in Verbindung mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung oder zum Verkauf von Fondsanteilen, die der Bank in bearbeitungsfähiger Form bis spätestens 16.00 Uhr eines Bankarbeitstages vorliegen, werden von der Bank spätestens an dem auf den Eingang des Auftrages bei der Bank folgenden Bankarbeitstag bearbeitet und unverzüglich an die jeweilige Kapitalverwaltungs- / Investmentgesellschaft weitergeleitet. Solche Aufträge, die nach 16.00 Uhr eines Bankarbeitstages eingehen, gelten erst am darauf folgenden Bankarbeitstag als eingegangen. Aufträge zum Kauf von Fondsanteilen, bei denen der Einzahlungsbetrag auf dem Überweisungsweg zur Verfügung gestellt wird, werden spätestens an dem auf den Eingang der Gutschriftanzeige des Einzahlungsbetrages folgenden Bankarbeitstag bearbeitet und unverzüglich an die Kapitalverwaltungs- bzw. Investmentgesellschaft weitergeleitet. Die Abrechnung des Auftrages durch die Bank erfolgt zu dem Preis, den die Kapitalverwaltungs- bzw. Investmentgesellschaft nach dortigem Eingang des Auftrages an deren nächstmöglichem Abrechnungstag feststellt, wobei für Fondsanteilskäufe der Ausgabepreis und für Fondsanteilsverkäufe der Rücknahmepreis jeweils maßgeblich ist. Die Bank kann die Preise auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma kaufmännisch runden.

6.3 Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen, die in ausländischer Währung notiert werden, werden in Euro abgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem tagesaktuellen Geld- bzw. Briefkurs dieser Währung zum Abrechnungstag der Fondsanteile.

6.4 Die Bank ist berechtigt, zur Begleichung von fälligen Entgelten, Kosten, Nebenkosten, Auslagen und Steuerschulden, Anteile an den Investmentfonds zu verkaufen. Soweit keine Fondsanteile zur Begleichung der Steuer im ausreichenden

Maße vorhanden sind, wird die Bank die Steuerschuld per Lastschrift von der bekannten Bankverbindung des Konto-/Depotinhabers einziehen.

7. Kosten/Vergütung/Zuwendungen

Einzahlungen in die gewählten Fonds erfolgen zum Rücknahmepreis zuzüglich des jeweiligen Ausgabeaufschlages, den die Bank von der Einzahlung abziehen kann. Der jeweilige Ausgabeaufschlag ergibt sich aus den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie aus den Verkaufsinformationen der Bank, die dem/den Kunden vor Vertragsabschluss beide ausgehändigt wurden.

Die Umlegung von Fremdkosten (z. B. Rücknahmegebühren oder sonstige von den Fondsgesellschaften erhobenen Gebühren), die der Bank entstehen, bleibt hierdurch unberührt.

Die Bank erhält für die Depotführung eine jährliche Depotpauschale unabhängig vom Depotvolumen in Höhe von 25 Euro, max. 50 Euro, inklusive Umsatzsteuer. Bei Kündigung bzw. Verkauf eines Fonds oder bei einem Wechsel des Fonds ist die Depotpauschale für das laufende Jahr zu diesem Zeitpunkt fällig. Sie wird von den verwalteten Vermögenswerten durch Verkäufe von Fondsanteilen abgezogen.

Preise im Sinne des vorstehenden Absatzes können mit Zahlungen von und an den Anleger verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

8. Berichterstattung

Der Kunde erhält laufend Bestätigungen der Depotbuchungen. Die Bank kann die Depotbuchungen in Form halbjährlicher Buchungsbestätigungen zusammenfassen, dies in jedem Falle bei regelmäßigen Anspar- und Entnahmevorgängen, Ausschüttungen und deren Wiederanlage, Kostenbelastungen sowie deren Deckung durch Anteilsverkäufe.

9. Steuerlicher Hinweis

Die Bank empfiehlt dem Kunden, zu steuerlichen Aspekten und Folgen des Erwerbs von Fondsanteilen seinen Steuerberater zu befragen.

10. Automatische Löschung eines Kontos/Depots

Die Bank kann ein Konto/Depot 15 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses keinen Anteilsbestand/kein Guthaben mehr aufweist, automatisch löschen. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Konto/Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Konto-/Depotinhaber wird hierüber nicht informiert.

11. Haftung

Die Bank wird Kundenaufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Ihre Haftung für alle Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Kundenaufträgen und einer Vollmacht, insbesondere für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Vorschlägen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden wesentliche Pflichten verletzt.